OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605596/4/Py/SEL

Datum:
Linz, 23. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des J K, X, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 04.11.2022, GZ: BHBR/922040016914/22, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 19 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.11.2022, GZ: BHBR/922040016914/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 52 lit. a Z 10a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) verhängt. Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro (10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro) vorgeschrieben.

Dem Bf wurde vorgeworfen, er habe am 10.05.2022 um 09:14 Uhr, im Ortsgebiet von Braunau am Inn, Michaelistraße auf Höhe Zufahrt Jugendherberge, 30 km/h, in Fahrtrichtung Salzburger Straße, als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen X (A), die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte höchstzulässige Geschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei dabei zu Gunsten des Bf bereits abgezogen worden.

I.2. Mit am selben Tag übermittelten Schreiben vom 10.11.2022 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde. Der Bf machte die unrichtige rechtliche Beurteilung geltend, da es sich seiner Ansicht nach um ein fortgesetztes Delikt handle.

Der Bf führte in der Beschwerde aus, er habe am 10.05.2022 die Fahrt nach Braunau aus Anlass eines Privatverkaufs angetreten. Der Zweck der Fahrt habe demnach darin bestanden, die erworbenen Gegenstände von Braunau abzuholen und im Anschluss umgehend nach Salzburg zu bringen. Es habe sich daher um eine Hin- und Retourfahrt gehandelt, welche lediglich durch die für das Verladen der Kaufgegenstände notwendige Zeitdauer unterbrochen war.
Da er sowohl bei der Hinfahrt um 08:16 Uhr als auch bei der Rückfahrt um 09:14 Uhr in der Michaelistraße, im Bereich der HTL, die höchstzulässige Geschwindigkeit von 30 km/h überschritten habe, wurde über den Bf mittels zwei Anonymverfügungen (GZ: BHBR/922040016917/22 u. BHBR/922040016914/22) für beide Geschwindigkeitsüberschreitungen jeweils eine gesonderte Strafe verhängt.

Der Bf habe daraufhin den Strafbetrag der Anonymverfügung betreffend die erste Geschwindigkeitsüberschreitung um 08:16 Uhr (GZ: BHBR/922040016917/22) beglichen. Er erachte jedoch die zweite Geschwindigkeitsüberschreitung um 09:14 Uhr als fortgesetztes Delikt, da es sich um einen Angriff auf dasselbe Rechtsgut durch gleichartige, von einem einheitlichen Willensentschluss getragene, Einzelhandlungen handle.

I.3. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 17.11.2022, eingelangt am 22.11.2022, zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen. Damit ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung berufene Einzelrichterin zuständig.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, weil in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet (Z 1) und im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (Z 3). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde weder vom Bf noch von der belangten Behörde beantragt.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 10.05.2022 um 09:14 Uhr im Ortsgebiet von Braunau am Inn, Michaelistraße auf Höhe Zufahrt Jugendherberge in Fahrtrichtung Salzburger Straße den Pkw mit dem Kennzeichen X (A) mit einer Fahrgeschwindigkeit von 36 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz zu Gunsten des Bf bereits abgezogen wurde. In diesem Bereich war eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsstrafakt und wurde vom Bf nicht bestritten.

Die vom Bf eingehaltene Geschwindigkeit wurde mittels eines stationären Radarmessgeräts vom Typ PoliScan speed M1 HP, Nr.: x, festgestellt und mit Lichtbildern (Bildnummer: x) dokumentiert. Die Messtoleranz von 3 km/h wurde berücksichtigt. Anhaltspunkte, die an der Richtigkeit der Messung Zweifel erwecken, haben sich im Verfahren nicht gezeigt. Der Bf hat die Richtigkeit der Messung bzw. die von ihm eingehaltene (überhöhte) Geschwindigkeit auch nicht bestritten. Aufgrund des im Akt erliegenden gültigen Eichscheins (Eichung vom 30.10.2019, mit Nacheichfrist bis 31.12.2022) kann davon ausgegangen werden, dass die Geschwindigkeitsmessung zuverlässig ist (vgl. VwGH 18.11.2011, 2008/02/0334).

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft. Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommens- und Familienverhältnissen ausgegangen, dem ist der Bf nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

III.2. Den Feststellungen zufolge lenkte der Bf das unter Punkt II.2. näher bezeichnete Fahrzeug am Tattag zur Tatzeit mit einer Geschwindigkeit von 36 km/h, wie mittels gültig geeichtem stationären Lasermessgerät unter Beachtung der Messtoleranz festgestellt wurde, obwohl auf dem gegenständlichen Straßenabschnitt im Tatzeitraum die Fahrgeschwindigkeit mit 30 km/h begrenzt und durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO kundgemacht war.

Dass der Bf zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt, am näher bezeichneten Ort, eine Geschwindigkeit von 36 km/h eingehalten hat, wird von ihm auch nicht bestritten. Auf Basis der getroffenen Feststellungen steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sohin erwiesen fest, dass der Bf die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung in objektiver Hinsicht begangen hat.

III.3. Zum Vorbringen des Bf in Bezug auf ein fortgesetztes Delikt:

Sofern der Bf den Standpunkt vertritt, die ihm zur Last gelegten beiden Geschwindigkeitsüberschreitungen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 vom 10.05.2022 würden ein fortgesetztes Begehungsdelikt darstellen und hätten daher nur mit einer einzigen Strafe geahndet werden dürfen, ist er damit nicht im Recht, lenkte er doch seinen Pkw zunächst um 08:16 Uhr auf der Michaelistraße Richtung Osternberger Straße und erst 58 Minuten später um 09:14 Uhr auf der Michaelistraße in entgegengesetzter Richtung nach Osten. Bevor der Bf seinen Pkw um 09:14 Uhr auf der Michaelistraße Richtung Osten lenkte, musste er diesen zwangsläufig wenden, was er nach eigener Aussage nach Unterbrechung der Fahrt zur Beladung des Pkw mit dem Kaufgegenstand machte, sodass damit im Ergebnis auch zwei gesondert zu ahndende Verwaltungsübertretungen vorliegen.

Der VwGH hat hierzu wie folgt ausgesprochen:
„Für das Verwaltungsstrafverfahren gilt beim Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen, anders als im gerichtlichen Strafverfahren, nach § 22 Abs. 2 erster Satz VStG das Kumulationsprinzip. Danach ist grundsätzlich jede gesetzwidrige Einzelhandlung, durch die der Tatbestand verwirklicht wird, als Verwaltungsübertretung zu bestrafen. Eine

Ausnahme von diesem Grundsatz besteht beim fortgesetzten Delikt bzw. beim Dauerdelikt (vgl etwa VwGH vom 24. September 2014, Ra 2014/03/0023, mwH; VwGH vom 3. April 2008, 2007/09/0183). Ein fortgesetztes Delikt liegt vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten." (VwGH 14.09.2020, Ra 2020/02/0103)."

Verfahrensgegenständlich liegt entgegen dem Vorbringen des Bf kein fortgesetztes Delikt vor. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen, um von einem fortgesetzten Delikt sprechen zu können, Einzelakte von einem vorgefassten einheitlichen Willensentschluss, von einem sog. Gesamtvorsatz getragen sein, d.h. der Täter muss von vornherein ein bestimmtes Endziel ins Auge gefasst haben, das er durch die Begehung mehrerer Teilakte, somit schrittweise erreichen will. Von einem solchen Gesamtvorsatz kann daher nur dann gesprochen werden, wenn der Täter den erstrebten Enderfolg von Anfang an in seinen wesentlichen Umrissen erfasst hat, sodass sich die einzelnen Akte zu dessen Erreichung nur als Teilhandlungen eines (von vornherein gewollt vorhandenen) Gesamtkonzeptes darstellen. Erst dieser innere Zusammenhang lässt die Einzelakte nur als sukzessive Verwirklichung des einheitlich gewollten Ganzen erscheinen. Demnach reicht der allgemeine Entschluss, eine Reihe gleichartiger strafbarer Handlungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu begehen, nicht aus, um subjektiv Fortsetzungszusammenhang zu begründen. Der Gesamtvorsatz kann nach dieser Rechtsprechung auch nicht in einem bloß einheitlichen Motiv erblickt werden (vgl. VwGH 15.09.1999, 96/03/0223; VwGH 16.12.2005, 2005/02/0125; VwGH 03.04.2008, 2007/09/0183 mit Hinweis auf Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch[3] Rz 34 und 35).

Dem Bf kann nicht unterstellt werden, dass er schon im Zuge der Hinfahrt über die Michaelistraße Richtung Osterbergerstraße ein bestimmtes Endziel ins Auge gefasst und zur Erreichung dieses Endziels den einheitlichen Willensentschluss gefasst hat, auf seiner Fahrt über die Michaelistraße mehrmals, sowohl bei der Hinfahrt als auch bei der Rückfahrt die höchstzulässige Geschwindigkeit zu überschreiten. Wegen des fehlenden unverzichtbaren Gesamtvorsatzes liegt daher kein fortgesetztes Delikt vor.

Begeht der Täter durch mehrere selbstständige Taten, konkret durch die schlichte Wiederholung der Tat, mehrere Verwaltungsübertreten so liegt ein Fall der gleichartigen Realkonkurrenz vor (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 22, Rz 9, Stand 01.05.2017, rdb.at).

Der Bf hat zwei Mal, beim Hin- und Rückweg, die höchstzulässige Geschwindigkeit überschritten. Somit hat der Bf durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen. Es ist daher verfahrensgegenständlich von

echter gleichartiger Realkonkurrenz auszugehen, weshalb das Kumulationsprinzip anzuwenden und jede gesetzwidrige Einzelhandlung als Verwaltungsübertretung zu bestrafen ist.

III.4. Für die Verwirklichung der subjektiven Tatseite des § 52 lit. a Z 10a StVO genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Bf glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dem Bf mit seinem Vorbringen nicht gelungen. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten. Einem geprüften und aufmerksamen Kraftfahrzeuglenker muss die sorgfältige Beachtung der Verkehrszeichen zugemutet werden.

IV. Zur Strafbemessung

IV.1. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt [...]

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) 726 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

IV.2. Straferschwerungsgründe lagen nicht vor; als strafmildernd konnte die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer gewertet werden. Der Strafbemessung wurden durchschnittliche Einkommens- und Familienverhältnisse zu Grunde gelegt.

Der Schutzzweck der vom Bf übertretenen Norm des § 52 lit. a Z 10a StVO liegt darin, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten. Auch wenn die konkrete Geschwindigkeits-überschreitung nicht besonders hoch erscheint und laut Aktenlage offenkundig keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus.

Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles konnte die von der Behörde verhängte Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) auf 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 19 Stunden) herabgesetzt werden. Auch die reduzierte Strafe erscheint angemessen und ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Sie entspricht auch den von der Behörde geschätzten und unwidersprochenen durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen des Bf.

V. Nach § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Verfahrenskosten vor dem Landesverwaltungsgericht, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wie in den rechtlichen Ausführungen erläutert, weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny